

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. American Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst nicht nur die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart, es beschäftigt sich auch mit einer Vielzahl von kulturellen Zeugnissen, die in der traditionellen Literaturwissenschaft nur bedingt in den Blick geraten. Das Fach widmet sich den unterschiedlichsten Ausprägungen der amerikanischen Kultur, wobei ihre Heterogenität, ihre ethnischen Differenzen und ihr auf Vereinheitlichung ausgerichtetes politisches Selbstverständnis zentrale Fragehorizonte aufwerfen. Das Fach trägt der Vielfalt der Wirklichkeitserfahrungen in einem multiethnischen Amerika Rechnung und schlägt dabei den Bogen von literarischen Texten über Dokumente der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang American Studies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium American Studies gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	AMS-MA 01	American Literature and Culture	12
	AMS-MA 02	American Literature/ Culture before the Civil War*	12
	AMS-MA 03	American Literature/ Culture and Theory	12
	AMS-MA 04	American Literature/Culture after the Civil War*	12
	AMS-MA 05	Interdisciplinary Profile Module	6
3-4	AMS-MA 06	Research I	12
	AMS-MA 07	Research II	12
	AMS-MA 08	Practice	12
	AMS-MA 09	Oral Exam Thesis	10 20
Total			120

* Studierende sollen im Rahmen ihres Studiums mindestens ein Seminar zu Themen vor

dem Bürgerkrieg und ein Seminar zu Themen nach dem Bürgerkrieg besuchen. Diese dürfen sowohl durch eine Vorlesung oder durch eine workgroup ergänzt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang American Studies ist Englisch.

²Lehrveranstaltungen und Prüfungen im interdisziplinären Wahlpflichtbereich können in anderen Sprachen stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des

Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. - 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen bis auf das Modul AS 07 (Research II).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50% aus der Note des Moduls AMS-MA 09 (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

³Studierende, die ihr Master-Studium in American Studies vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in American Studies an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in American Studies vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in American Studies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.01.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Voraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und ein Bachelor- Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik oder ein gleichwertiger Abschluss in einem literatur-, kultur- oder sozialwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden. ⁶Das Niveau C 1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik nachgewiesen werden.“

2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
AMS-MA 01	O	American Literature and Culture	01	12
AMS-MA 02	O	American Literature/Culture before the Civil War	01	12
AMS-MA 03	O	American Literature/Culture and Theory	02	12
AMS-MA 04	O	American Literature/Culture after the Civil War	02	12
AMS-MA 05	O	Interdisciplinary Profile	01 and 02	12
AMS-MA 06	O	Research I: Methodology	03	12
AMS-MA 07	O	Research II: Academic Writing	03	6
AMS-MA 08	O	Professional Experience	03	12
AMS-MA 09	O	Master Thesis and Oral Exam	04	30
Total				120

”

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang American Studies ist Englisch. ²Im Modul AMS-MA 05 können Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Deutsch;
- Spanisch.

³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 wird der Text des Satzes 1 nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
- „die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen AMS-MA 01 bis 04, AMS-MA 06 und AMS-MA 07 (vgl. Übersicht § 3)“

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17. ³Studierende, die ihr Master-Studium in American Studies vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in American Studies an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium in American Studies vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in American Studies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Änderungssatzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 11.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor